BRILLANTANTE

Sicherheitsdatenblatt vom 27.01.2023, Revision 2

ABSCHNITT 1: Identifizierung der Substanz/Mischung und des Unternehmens/Unternehmens

1.1. Produktkennung

Mischungsidentifikation:

Handelsname: BRILLANTANTE LAVASTOVIGLIE PER ACQUE DURE

UFI: CV30-J0SF-T00T-NRNW

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen der Substanz oder Mischung und entmutigte Verwendungen

Empfohlene Nutzung:

Waschmittel (für industrielle und professionelle Anwendungen)

Nicht empfohlene Anwendungen:

Alle Verwendungen, die nicht in den empfohlenen Anwendungen angegeben sind

1.3. Informationen zum Anbieter von Sicherheitsdatenblättern

MANZONI PROFESSIONAL SERVICE SA

VIA ALLA CHIESA 9 – 6962 VIGANELLO

TEL.: 091 935 15 00 – Post: info@manzoniprofessional.com

1.4. Notfalltelefonnummer Toxikologisches Informationszentrum Zürich:

044 251 66 66

Für Dringlichkeit: 145

ABSCHNITT 2: Gefahrenerkennung

2.1. Klassifizierung der Substanz oder Mischung

Kriterien EG-Verordnung 1272/2008 (CLP):



Vorsicht, Augenreiz. 2. Verursacht starke Augenreizungen.

Physikalisch-chemische Effekte, die der menschlichen Gesundheit und der Umwelt schaden:

Keine weiteren Gefahren

2.2. Labelelemente

Gefahrenpiktogramme:



Vorsicht

Gefahrenhinweise:

H319 verursacht starke Augenreizungen.

Vorsichtsmassnahmen:

P264 Wasche die Hände nach der Anwendung gründlich mit Seife und Wasser.

P280 Tragen Sie Schutzhandschuhe und schützen Sie Ihre Augen und Ihr Gesicht.

P337+P313 Wenn die Augenreizung weiterhin besteht, suchen Sie medizinische Hilfe auf.

Sonderregelungen:

Keine

Sonderbestimmungen gemäss Anhang XVII von REACH und nachfolgenden Änderungen:

Keine

2.3. Weitere Gefahren

Kein PBT, vPvB oder endokrine Störstoffe in der Konzentration >= 0,1 %

Weitere Gefahren:

Keine weiteren Gefahren

ABSCHNITT 3: Informationen zu Zusammensetzung/Zutaten

3.1. Substanzen

N.A.

3.2. Mischungen

Gefährliche Bauteile nach CLP und deren Klassifizierung:

7 % - 10 % Alkohol, C12-14, Ethoxylat, Propoxylat

CAS: 68439-51-0, EC: 614-484-1



3,3/2 Augenreiz. 2 H319



4.1/A1 Aquatic Acute 1 H400

4,1/C3 Aquatisch Chronisch 3 H412

1 % - 3 % Zitronensäuremonohydrat

REACH-Nr.: 01-2119457026-42, CAS: 5949-29-1, EC: 201-069-1



3,3/2 Augenreiz. 2 H319

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Massnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Im Falle von Hautkontakt:

Entfernen Sie sofort kontaminierte Kleidung.
Waschen Sie sofort die Körperstellen, die mit dem Produkt in Kontakt gekommen sind, auch wenn sie nur verdächtig sind, mit ausreichend fliessendem Wasser und Seife, falls nötig.
Wasche den Körper vollständig (duschen oder baden).
Entfernen Sie kontaminierte Kleidung sofort und entsorgen Sie sie sicher.
Bei Hautkontakt sofort mit ausreichend Seifenwasser waschen.

Im Falle von Kontakt mit den Augen:

Bei Kontakt mit den Augen spülen Sie sie für einen angemessenen Zeitraum mit Wasser aus und lassen Sie die Augenlider offen, bevor Sie sofort einen Augenarzt aufsuchen.
Schütze das unverletzte Auge.

Wenn geschluckt:

Verursachen Sie KEIN Erbrechen.

Im Falle von Einatmen:

Bring das Opfer an die frische Luft und halte es warm und ausruhend.

4.2. Hauptsymptome und -effekte, sowohl akut als auch verzögert

Akute Effekte: Kontakt mit den Augen verursacht Reizungen; Symptome können Rötung, Ödem, Schmerzen und Risse sein. Hautkontakt mit Reizung führt zu Erythem, Ödemen, Trockenheit und Rissen. Das Einatmen der Dämpfe kann eine moderate Reizung der oberen Atemwege verursachen. Die Aufnahme kann gesundheitliche Probleme verursachen, darunter Bauchschmerzen mit Brennen, Übelkeit und Erbrechen

4.3. Hinweis auf den Bedarf an sofortiger medizinischer Beratung und Sonderbehandlung

Im Falle eines Unfalls oder Unwohlseins sollten Sie sofort ärztlichen Rat einholen (wenn möglich, zeigen Sie die Gebrauchsanweisung oder das Sicherheitsdatenblatt an).
Behandlung: Keine

ABSCHNITT 5: Brandbekämpfungsmassnahmen

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:
Wassersprüh.
Kohlendioxid (CO2).
Schaum
Löschmittel, die aus Sicherheitsgründen nicht verwendet werden dürfen:
Volles Strahlwasser

5.2. Besondere Gefahren, die durch die Substanz oder das Gemisch entstehen

Atmen Sie nicht die Gase ein, die durch Explosion und Verbrennung entstehen.
Verbrennung erzeugt starken Rauch.

5.3. Empfehlungen für Feuerwehrleute

Verwenden Sie geeignete Atemgeräte.
Normale Feuerwehrkleidung, wie ein offener Druckluft-Atemapparat (EN 137), ein flammhemmender Anzug (EN469), flammhemmende Handschuhe (EN659) und Feuerwehrstiefel (OH A29 oder A30)
Sammeln Sie kontaminiertes Wasser, das zum Löschen des Feuers verwendet wird, separat. Leiten Sie es nicht in das Abwassersystem ein.
Wenn es sicher möglich ist, entfernen Sie unbeschädigte Behälter aus dem Bereich der unmittelbaren Gefahr.

ABSCHNITT 6: Massnahmen zur unbeabsichtigten Freigabe

6.1. Persönliche Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstung und Notfallverfahren

Tragen Sie persönliche Schutzausrüstung.
Bringt die Leute an einen sicheren Ort.
Beziehen Sie sich auf die in den Punkten 7 und 8 festgelegten Schutzmassnahmen.

6.2. Umweltvorsichtsmassnahmen

Verhindern Sie das Eindringen in den Boden/Unterboden. Verhindern Sie Abfluss ins Oberflächenwasser oder das Abwassersystem.
Halte kontaminiertes Waschwasser zurück und entsorge es.
Im Falle eines Gaslecks oder eines Durchdringens in Gewässer, Boden oder Abwassersysteme informieren Sie die zuständigen Behörden.
Material, das für die Sammlung geeignet ist: absorbierendes Material, organisch, Sand

6.3. Methoden und Materialien zur Eindämmung und Sanierung

Neutralisieren Sie mit Kalk, Kalkstein oder Backpulver. Sammeln Sie das verschüttete Material mechanisch auf. Waschen Sie den Boden nach dem Aufsammeln des Verschmutzungs mit Wasser. Geben Sie das gesammelte Material in saubere und beschriftete Behälter. Falls erforderlich, beginnen Sie mit dem Sanierungsverfahren, das gemäss dem Gesetzesdekret 152/2006, Teil IV, Titel V, vorgesehen ist.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch die Abschnitte 8 und 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Vorsichtsmassnahmen für den sicheren Umgang

Vermeiden Sie Kontakt mit Haut und Augen sowie das Einatmen von Dämpfen und Nebeln.
Verwenden Sie keine leeren Behälter, bevor sie gereinigt wurden.
Vor dem Umsteigen stellen Sie sicher, dass keine unvereinbaren Materialien in den Behältern vorhanden sind.
Siehe auch Abschnitt 8 für empfohlene Schutzausrüstung.
Allgemeine Empfehlungen zur Arbeitsreinigung:
Kontaminierte Kleidung sollte vor dem Betreten der Speisesäle ausgetauscht werden.
Essen oder trinken Sie während der Arbeit nicht.

7.2. Bedingungen für sichere Lagerung, einschliesslich etwaiger Unverträglichkeiten

Halte dich von Essen, Trinken und Füttern fern.
Lagern Sie an einem kühlen, belüfteten Ort.
Unvereinbare Proben:
Keine besondere.
Hinweis für die Räumlichkeiten:
Ausreichend belüftete Räume.

7.3. Besondere Endanwendungen

Keine besondere Verwendung

ABSCHNITT 8: Exposition/Persönliche Schutzkontrollen

8.1. Steuerparameter

Es sind keine Grenzwerte für berufliche Exposition verfügbar

DNEL-Belichtungsgrenzwerte

Ausverkauft

Belichtungsgrenzwerte PNEC

Zitronensäure-Monohydrat – CAS: 5949-29-1

Ziel: Wasser – Wert: 0,44 mg/l
Ziel: Süsswassersedimente – Wert: 34,6 mg/kg
Ziel: Meerwassersedimente – Wert: 3,46 mg/kg
Ziel: Boden – Wert: 33,1 mg/kg
Ziel: Meerwasser – Wert: 0,04 mg/l
Ziel: Kläranlage – Wert: 1000 mg/l

8.2. Belichtungskontrollen

Augenschutz:

Verwenden Sie Schutzbrillen mit seitlichem Spritzschutz, wie zum Beispiel EN166.

Hautschutz:

vollständige Overalls (EN 340-EN13034).
Schutz der unteren Gliedmassen: Chemikalienresistenter Stiefel.

Handschutz:

Beim Umgang wird empfohlen, die Hände mit chemikalienresistenten Handschuhen vom Typ EN374 (PVC, PE, Neopren, Nitril, Viton, nicht Naturkautschuk) zu schützen.
Handschuhe mit Schutzfaktor 6 werden empfohlen: Permeationszeit > 480 min, Mindestdicke: 0,3 mm
Ersetzen Sie alle verwendeten Handschuhe, wenn es Anzeichen von Abnutzung, Rissen oder inneren Verunreinigungen gibt

Atemschutz:

Die Luftkonzentration sollte unter den Expositionsgrenzen gehalten werden. Wenn die Luftkonzentration den TLV für bestimmte Operationen überschreitet, ist Atemschutz erforderlich: Verwenden Sie EN 140-zugelassene Masken (Filtertyp EN143:A2 B2).

Thermische Risiken:

Tragen Sie hitzebeständige Handschuhe bei thermischen Gefahren

Umweltschutzmassnahmen:

Vermeiden Sie die Bildung von Nebel / Aerosolen / Staub

Essen oder trinken Sie während der Handhabung nicht. Beachten Sie allgemeine Hygienemassnahmen bei der Verwendung von Chemikalien

Geeignete Verkehrstauglichkeitstests:

Keine

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Informationen zu grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigenschaften	**Wert**	**Methode:**	**Anmerkungen:**
Physischer Zustand:	Flüssigkeit	--	--
Farbe:	Hellblau	--	--
Geruch:	Charakteristik	--	--
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	< -5°C	--	--
Siedepunkt oder Siedepunkt und Siedebereich:	Ca. 100 °C	--	--
Entflammbarkeit:	N.A.	--	--
Untere und obere Sprengstoffgrenze:	Nicht bestimmt, da sie für die Charakterisierung des Produkts als nicht relevant angesehen wird	--	--
Brennpunkt:	>60°C °C	--	--
Selbstzündungstemperatur:	Nicht bestimmt, da sie für die Charakterisierung des Produkts als nicht relevant angesehen wird	--	--
Zersetzungstemperatur:	Nicht bestimmt, da sie für die Charakterisierung des Produkts als nicht relevant angesehen wird	--	--
pH-Wert:	3	--	--
Kinematische Viskosität:	N.A.	--	--
Wasserlöslichkeit:	Vollständig	--	--
Öllöslichkeit:	Unlöslich	--	--
N-Octanol/Wasser-Partitionskoeffizient (logarithmischer Wert):	Nicht bestimmt, da sie für die Charakterisierung des Produkts als nicht relevant angesehen wird	--	--
Dampfdruck:	Nicht bestimmt, da sie für die Charakterisierung des Produkts als nicht relevant angesehen wird	--	--
Dichte und/oder relative Dichte:	1.010 g\ml	--	--
Relative Dampfdichte:	Nicht bestimmt, da sie für die Charakterisierung des Produkts als nicht relevant angesehen wird	--	--

Partikeleigenschaften:

Partikelgrösse:	N.A.	--	--

9.2. Weitere Informationen

Eigenschaften	Wert	Methode:	Anmerkungen:
Explosive Eigenschaften:	Nicht oxidierend	--	--
Oxidierende Eigenschaften:	Nicht oxidierend	--	--

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktionsfähigkeit

10.1. Reaktionsfähigkeit

Stabil unter normalen Bedingungen

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es kann brennbare Gase erzeugen, die mit Dithiocarbamaten, Mercaptanen und anderen organischen Sulfiden, Elementarmetallen (Alkalien, Alkalierde, Pulverlegierungen, Dämpfe) und starken Reduzierungsmitteln in Kontakt kommen.
Es kann giftige Gase in Kontakt mit anorganischen Fluoriden, halogenierten organischen Substanzen, Sulfiden, Nitriden, Nitrilen, Organophosphaten, Phosphothioaten, Phosphodithioaten, starken Oxidationsmitteln bilden.
Es kann sich bei Kontakt mit Dithiocarbamaten, Elementarmetallen (Alkalien, Alkalierden, Pulverlegierungen, Dämpfen, Platten oder Stäben), Nitriden oder Nitriden entzünden.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.5. Inkompatible Materialien

Keine besondere.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Niemand.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Informationen

11.1. Informationen zu Gefahrenklassen, definiert in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Toxikologische Informationen zum Produkt:

Ausverkauft

Toxikologische Informationen zu den Hauptstoffen des Produkts:

Alkohol, C12-14, Ethoxylat, Proxylat – CAS: 68439-51-0

a) akute Toxizität:

Test: LD50 - Route: Oral- - Art: Ratte > 2000 mg/kg - Quelle: Methode: OECD TG 423

b) Hautkorrosion/Reizung:

Quelle: Methode: OECD Test Guidelines 437 – Anmerkungen: Nicht korrosiv für die Augen

Zitronensäure-Monohydrat – CAS: 5949-29-1

a) akute Toxizität:

Test: LD50 - Route: Oraler - Art: Maus = 5400 mg/kg
Test: LD50 - Route: Orale - Art: Ratte = 11700 mg/kg
Test: LD50 – Route: Dermal – Art: Ratte > 2000 mg\kg dw

b) Hautkorrosion/Reizung:

Test: Hautreizstoff – Route: Dermal – Art: Kaninchen
Test: Augenreizstoff – Route: Okular – Art: Kaninchen

g) Fortpflanzungstoxizität:

Test: NOAEL - Art: Ratte > 295 mg\kg\bw\day

Sofern nicht anders angegeben, gelten die durch die unten angegebenen Verordnung (EU) 2020/878 erforderlichen Daten als N.A.:

a) akute Toxizität;
b) Hautkorrosion/-reizung;
c) schwere Augenschäden/starke Augenreizungen;
d) Atem- oder Hautsensibilisierung;
e) Keimzellmutagenz;
f) Karzinogenität;
g) Toxizität für die Fortpflanzung;
(h) spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) — Einzelexposition;
(i) spezifische Zielorgantoxizität (STOT) — wiederholte Exposition;
j) Gefahr im Falle von Aspiration.

11.2. Informationen zu anderen Gefahren

Endokrine störende Eigenschaften:
Keine endokrinen Disruptoren in einer Konzentration >= 0,1 % vorhanden

ABSCHNITT 12: Ökologische Informationen

12.1. Toxizität

Verwenden Sie es nach guten Arbeitspraktiken, ohne dass das Produkt in die Umwelt verteilt wird.
Alkohol, C12-14, Ethoxylat, Proxylat – CAS: 68439-51-0
a) Akute aquatische Toxizität:
Endpunkt: CL50 – Art: Danio rerio (Zebrafisch): 1,41 mg/l – Dauer h: 96 – Anmerkungen: Methode: OECD Test Guidelines 203
Endpunkt: CL50 - Art: Daphnia magna: 0,88 mg/l - Dauer h: 48 - Anmerkungen: Methode: OECD TG 202
Endpunkt: ErC10 - Art: Raphidocelis Subcapitata: 0,153 mg/l - Dauer h: 72 - Anmerkungen: Methode: OECD TG 201
Endpunkt: EC50r - Art: Raphidocelis subcapitata: 0,312 mg/l - Dauer h: 72 - Anmerkungen: Methode: OECD TG 201
Zitronensäure-Monohydrat – CAS: 5949-29-1
a) Akute aquatische Toxizität:
Endpunkt: LC50 – Art: Leuciscus idus = 440 mg/l – Dauer h: 96
Endpunkt: LC50 – Art: Daphnia magna > 120 mg/l – Dauer h: 72
Endpunkt: LC50 – Art: Pseudomonas putida > 10.000 mg/l – Dauer h: 16

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Alkohol, C12-14, Ethoxylat, Proxylat – CAS: 68439-51-0
Biologisch abbaubar: Schnell abbaubar – Test: OECD TG 301 B – Dauer: 28 d – %: 92,4 – Hinweise: %. Das Kriterium für das 10-Tage-Zeitfenster ist erfüllt.
Die Substanz erfüllt die Anforderungen an ultimative aerobe biologische Abbaubarkeit und schnelle biologische Abbaubarkeit
Zitronensäure-Monohydrat – CAS: 5949-29-1
Biodegradierbarkeit: Leicht biologisch abbaubar – Test: OECD 301 E – %: 100 – Anmerkungen: DOC-Reduktion

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Ausverkauft

12.4. Mobilität im Boden

Ausverkauft

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung

vPvB-Substanzen: Keine - PBT-Substanzen: Keine

Diese Mischung enthält keine Bestandteile, die als persistent, bioakkumulativ oder toxisch (PTB) oder als sehr persistent und sehr bioakkumulativ (vPvP) gelten.

12.6. Endokrine Störeigenschaften

Keine endokrinen Disruptoren in einer Konzentration >= 0,1 % vorhanden

12.7. Weitere Nebenwirkungen

Keine

ABSCHNITT 13: Entsorgungsüberlegungen

13.1. Abfallbehandlungsmethoden

Erobern Sie, wenn möglich. Arbeiten Sie gemäss den geltenden lokalen und nationalen Vorschriften.
Abfallentsorgungsvorschriften:
Zu den Mischungen:
Rs 07 06 01 Wässrige Wasch- und Mutteralkohollösungen
Für die Verpackung
Rs 15 01 02 Plastikverpackung

ABSCHNITT 14: Verkehrsinformationen

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

Nicht gefährliche Güter im Sinne von Transportvorschriften.

14.2. Offizielle UN-Verkehrsbezeichnung

N.A.

14.3. Verkehrsgefahrklassen

N.A.

14.4. Verpackungsgruppe

N.A.

14.5. Gefahren für die Umwelt

N.A.

14.6. Besondere Vorsichtsmassnahmen für Nutzer

N.A.

14.7. Massenverkehr gemäss den IMO-Gesetzen

N.A.

ABSCHNITT 15: Regulatorische Informationen

15.1. Gesetze und Vorschriften zu Gesundheit, Sicherheit und Umwelt, die spezifisch für die Substanz oder das Gemisch sind

Chemikaliengesetz, ChemA;
Chemikalienverordnung, ChemO
Abfallverordnung, Abfallverordnung; SR 814.600
Gesetzesdekret 9.4.2008 Nr. 81
Ministeriales Arbeitsdekret vom 26.02.2004 (Beschäftigungsgrenzen)
Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)
Verordnung (EG) Nr. 790/2009 (ATP 1 CLP) und (EU) Nr. 758/2013
Verordnung (EU) 2020/878
Verordnung (EU) Nr. 286/2011 (ATP 2 CLP)

Verordnung (EU) Nr. 618/2012 (ATP 3 CLP)
Verordnung (EU) Nr. 487/2013 (ATP 4 CLP)
Verordnung (EU) Nr. 944/2013 (ATP 5 CLP)
Verordnung (EU) Nr. 605/2014 (ATP 6 CLP)
Verordnung (EU) 2015/1221 (ATP 7 CLP)
Verordnung (EU) 2016/918 (ATP 8 CLP)
Verordnung (EU) 2016/1179 (ATP 9 CLP)
Verordnung (EU) 2017/776 (ATP 10 CLP)
Verordnung (EU) 2018/669 (ATP 11 CLP)
Verordnung (EU) 2018/1480 (ATP 13 CLP)
Verordnung (EU) 2019/521 (ATP 12 CLP)
Verordnung (EU) 2020/217 (ATP 14 CLP)
Verordnung (EU) 2020/1182 (ATP 15 CLP)
Verordnung (EU) 2021/643 (ATP 16 CLP)

Beschränkungen für das Produkt oder die Substanzen, die gemäss Anhang XVII der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und nachfolgenden Änderungen enthalten sind:

Keine

Wo zutreffend, beachten Sie bitte die folgenden Vorschriften:

Ministerialrundschreiben 46 und 61 (aromatische Amine).
Richtlinie 2012/18/EU (Seveso III)
D.L. 3.4.2006 Nr. 152 Umweltvorschriften
Richtlinie 2004/42/EG (VOC-Richtlinie)
Verordnung 648/2004/EG (Waschmittel).
Enthält <5 % anionische Tenside; 5–15 % nicht-ionische Tenside.

Bestimmungen zur EU-Richtlinie 2012/18 (Seveso III):

Kategorie Seveso III gemäss Anhang 1, Teil 1

Keine

15.2. Chemische Sicherheitsbewertung

Für das Gemisch wurde keine chemische Sicherheitsbewertung durchgeführt

ABSCHNITT 16: Weitere Informationen

Text der in Absatz 3 verwendeten Sätze:

H319 verursacht starke Augenreizungen.
H400 Sehr giftig für aquatische Organismen.
H412 Schädlich für Wasserorganismen mit langanhaltenden Wirkungen.

Gefahrenklasse und -kategorie	**Code**	**Beschreibung**
Augenreiz. 2	3.3/2	Augenreizung, Kategorie 2
Aquatischer Akut 1	4.1/A1	Akute Gefahr für die aquatische Umwelt, Kategorie 1
Aquatic Chronic 3	4.1/C3	Chronische (langfristige) Gefahr für die aquatische Umwelt, Kategorie 3

Dieses Blatt wurde in allen Abschnitten gemäss der Verordnung 2020/878 überarbeitet.
Klassifizierung und Verfahren zur Herleitung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] in Bezug auf Mischungen:

Klassifizierung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	**Klassifikationsverfahren**

Augenreiz. 2, H319	Berechnungsmethode

Dieses Dokument wurde von einem Techniker erstellt, der im Bereich SDS kompetent ist und eine angemessene Ausbildung erhalten hat.
Hauptbibliografische Quellen:

ECDIN – Environmental Chemicals Data and Information Network – Gemeinsames Forschungszentrum, Kommission der Europäischen Gemeinschaften
SAX GEFÄHRLICHE EIGENSCHAFTEN INDUSTRIELLER MATERIALIEN – Achte Edition – Van Nostrand Reinold
CCNL – Anhang 1
Istituto Superiore di Sanità – Nationales Inventar chemischer Substanzen

Die hier enthaltenen Informationen basieren auf unserem Kenntnisstand zum oben genannten Datum. Sie beziehen sich nur auf das angegebene Produkt und stellen keine Garantie für besondere Qualität dar.
Der Nutzer ist verpflichtet, die Eignung und Vollständigkeit dieser Informationen im Hinblick auf die konkrete Verwendung sicherzustellen.
Dieser Tab hebt alle vorherigen Ausgaben ab und ersetzt sie.
Klassifizierungsverfahren gemäss Verordnung 1272/2008 (CLP).

Gesundheitsgefahren: Berechnungsmethode

ADR:	Europäisches Abkommen über den internationalen Transport gefährlicher Güter auf der Strasse.
CAS:	Chemical Abstract Service (eine Abteilung der American Chemical Society).
CLP:	Klassifizierung, Etikettierung, Verpackung.
DNEL:	Abgeleitetes Level ohne Auswirkung.
EINECS:	Europäischer Bestand kommerziell vorhandener Chemikalien.
GefStoffVO:	Verordnung über gefährliche Stoffe, Deutschland.
GHS:	Allgemeines harmonisiertes System zur Klassifizierung und Kennzeichnung von Chemikalien.
IATA:	Internationale Luftverkehrsvereinigung.
IATA-DGR:	Vorschriften für gefährliche Güter der "International Air Transport Association" (IATA).
ICAO:	Internationale Organisation für zivile Luftfahrt.
ICAO-TI:	Technische Anweisungen der "Internationalen Zivilluftfahrtorganisation" (ICAO).
IMDG:	Internationaler Schifffahrtskodex für gefährliche Güter.
INCI:	Internationale Nomenklatur kosmetischer Inhaltsstoffe.
KSt:	Explosionskoeffizient.
LC50:	Tödliche Konzentration für 50 Prozent der getesteten Bevölkerung.
LD50:	Tödliche Dosis für 50 Prozent der getesteten Bevölkerung.
PNEC:	Erwartete Konzentration ohne Effekt.
RID:	Regulierung bezüglich des internationalen Transports von gefährlichen Gütern per Bahn.
STA:	Schätzung der akuten Toxizität
STAmix:	Schätzung der akuten Toxizität (Mischungen)
STEL:	Kurzfristige Expositionsgrenze.
STOT:	Zielorganspezifische Toxizität.
TLV:	Schwellenwertgrenze.
TWA:	Zeitgewichteter Durchschnitt
WGK:	Deutscher Wasserhindernisklasse.